



RS-KIV-5/2020 und RS-IV-2/2020

An alle Imker- und Kreisimkervereine

nachrichtlich an:

LV-Vorstand, -Beirat und -Obmänner,
sowie D.I.B.

08. Mai 2020

Liebe Imkerkolleginnen und Imkerkollegen,

leider bin ich erst jetzt dazu gekommen, dieses Rundschreiben fertigzustellen. In der momentanen Situation war privat und für den Landesverband einiges zu organisieren und zu ordnen. Zum Glück bewahrheiteten sich bisher die schlimmsten Befürchtungen nicht. Daher muss ich auf einige Fragestellungen hinsichtlich der Vereinsführung nicht eingehen. Hinsichtlich der imkerlichen Tätigkeiten hat unser Dachverband der D.I.B. die Systemrelevanz der Berufs- und Hobbyimker feststellen lassen. Neben den üblichen Informationen und Hinweisen gehe ich in diesem Schreiben besonders auf die Vereinsführung und Verbandsführung ein. Ich hoffe damit einige der sicherlich aufgetretenen Fragen beantworten zu können.

Aufgrund der aktuellen Situation führt der Geschäftsführende Vorstand unseres Landesverbandes zurzeit wöchentlich Telefonkonferenzen durch. Die getroffenen Beschlüsse werden zeitnah auf unserer Homepage (siehe <https://www.lv-wli.de/verband/geschaeftsstelle/beschluesse>) veröffentlicht. Informieren Sie sich bitte dort über die aktuellen Beschlüsse.

1. Vereinsführung in Zeiten der Corona-Pandemie

Aufgrund der Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kam in den letzten Wochen das Vereinsleben in unseren Imkervereinen zum Erliegen. In wieweit in den nächsten Wochen wieder Vereinsversammlungen, Lehrgänge oder Sommerfeste stattfinden können, wird sich zeigen. Am 06.05.2020 hat der Ministerpräsident des Landes NRW weitreichende Lockerungen der bisherigen Maßnahmen verkündet. Letztendlich müssen die Vorstände der Imkervereine selbst entscheiden, ob sie geplante Veranstaltungen durchführen können.

Der Geschäftsführende Vorstand berät zurzeit Woche für Woche, welche Veranstaltungen des Landesverbandes stattfinden können. Veranstaltungen des Landesverbandes wurden und werden immer dann abgesagt, wenn der Versammlungsraum oder Referenten nicht zur Verfügung stehen oder die Rechtslage die Veranstaltung nicht erlaubt. Diese rein sachliche Vorgehensweise empfehle ich auch den Vorständen der Imkervereine und Kreisimkervereine. Dabei muss immer die aktuelle Rechtslage, die in der entsprechenden Verordnung des Landes NRW



(siehe hierzu <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>) zu finden ist, beachtet werden, ggf. ist Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und/oder Ordnungsamt aufzunehmen. Wir mussten sämtliche Veranstaltungen auf Haus Düsse bis Anfang August absagen, weil uns von dort mitgeteilt wurde, dass bis zu diesem Zeitpunkt dort keine Veranstaltungen möglich sind.

Die noch anstehenden Termine der Anfängerlehrgänge und der BSV-Ausbildung wurden abgesagt, da relevante Termine aufgrund der Rechtslage oder fehlender Tagungsstätten ausfielen und Nachholtermine in diesem Jahr nicht sinnvoll erscheinen. Die entsprechenden Teilnehmer werden im zweiten Halbjahr dieses Jahres über die Termine dieser Lehrgänge im nächsten Jahr informiert. Sie erhalten die Möglichkeit sich bevorzugt bis zu einer festgelegten Frist anzumelden. Nach Fristablauf werden die verfügbaren Plätze für Interessierte freigegeben.

Für die ausgefallenen Fachkundenachweis Honiglehrgänge werden wir im zweiten Halbjahr mehrere Praxis-Prüfungstage anbieten. Wenn der entsprechende Onlinekurs auf der Internetplattform „Honigmacher“ erfolgreich besucht wurde, kann an einem dieser Lehrgangstage teilgenommen und die erforderliche Prüfung abgelegt werden. Hierüber werden die Teilnehmer der abgesagten Honigkurse - vor Veröffentlichung auf der Imkerakademie – informiert. Auch sie erhalten die Möglichkeit sich vorab für einen Prüfungstag des Fachkundenachweis Honiglehrgangs bevorzugt anzumelden.

Zurzeit prüfen wir, welche Termine der Schulungen „Königinnenvermehrung und Umlarven“ zu welchen Rahmenbedingungen durchgeführt werden können.

Der Termin der geplanten Honigbewertung wurde auf den 04. bis 06.09.2020 verlegt. Wir hoffen, diese wie geplant durchführen zu können. Sicherlich müssen hierzu besondere Maßnahmen (z.B. kontaktlose Anlieferung, Abstandsregelungen während der Prüfungen, etc.) eingehalten werden. Wir arbeiten zurzeit an entsprechenden Konzepten. Falls die Honigbewertung in der bisherigen Form in diesem Jahr doch – wider Erwarten – ausfallen muss, werden wir den Imkerinnen und Imkern eine Alternative bieten (z.B. nur chemische Untersuchungen von Honigen).

Bisher sagen wir den Honigmarkt nicht ab, da wir nicht wissen, wie sich die Situation nach dem 31.08.2020 rechtlich darstellt. In diesem Sinne empfehle ich den Imkervereinen und Kreisimkervereinen nicht alle in diesem Jahr geplanten Veranstaltungen abzusagen. Sondern soeben es geht, die entsprechenden Entscheidungen ca. ein bis zwei Wochen vor der Veranstaltung zu treffen; es sei denn es ist deutlich abzusehen, dass die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann (s.o.). Manches ist heute schon oder in wenigen Tagen (wieder) rechtlich erlaubt, aber faktisch aufgrund fehlender Tagungsräume oder der zu ergreifenden Maßnahmen nicht möglich. In diesen Zeiten erwarten unsere Mitglieder von ihren Vorständen sachlich begründete Entscheidungen. Eine Teilnahme an rechtlich zulässigen Veranstaltungen steht jedem Mitglied frei. Daher gehe ich davon aus, dass bei einer rechtlich einwandfreien Entscheidung der Vorstand nicht für Corona-Infektionen haftet. Weder Sorglosigkeit noch Ängste sind uns in dieser Situation gute Ratgeber. Bedenken Sie bitte, dass niemand voraussagen kann, wann die Pandemie in Deutschland beendet ist. Also versuchen wir mit Augenmaß im Interesse unserer Vereine, Mitglieder und Bienen zu handeln.



2. Imkerei in Zeiten der Corona-Pandemie

Imkereien gehören zu den Lebensmittelproduzenten und sind daher systemrelevant. Dies hat zur Folge, dass die Bienenstände von den Imkerinnen und Imkern betreut werden können. Grundsätzlich könnten auch zwei Personen, die nicht aus einem Haushalt stammen (Imkerpate und Neuimker) gemeinsam die Völker betreuen. In der Öffentlichkeit ist dann das Abstandsgebot zu beachten. Gewerbsmäßige Imkereien oder Imkereien in der Landwirtschaft mit Beschäftigten (auch Helfern) müssen die seitens der Berufsgenossenschaften bekanntgegebenen Schutzmaßnahmen bei Infektionsgefahren beachten. Ein Verbringen von Bienenvölkern (Wanderung, Verkauf, Ankauf, Beschickung von Belegstellen, etc.) ist weiterhin erlaubt. Allerdings sind nach wie vor die Bestimmungen der Bienenseuchenverordnungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes NRW und der jeweiligen Amtsveterinäre zu beachten. Ich weise auch auf die Gefahren des Bienenimports für die Bienengesundheit hin. Daher sollten Bienenvölker, Ableger, Kunstschwärme und Königinnen aus Deutschland – am besten heimatnah – beschafft werden. Hier können auch die Züchter und Vermehrer unseres Landesverbandes weiterhelfen (siehe hierzu https://www.lv-wli.de/files/pdf/Fachbereiche/Zucht/PDF/Züchtercode_Stand_März_2020.pdf). Auch der Honigverkauf auf Wochenmärkten, als Hofverkauf an der Haustür und die Lieferung an Einzelhändler ist weiterhin zulässig. Allerdings gilt hier ebenfalls das Abstandsgebot und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken, wenn kein Spuckschutz durch eine Scheibe, o.ä. vorhanden ist.

3. Meldung von Neumitgliedern

Verwenden Sie bitte unbedingt bei der Anmeldung von Neumitgliedern beim Landesverband die Beitrittserklärung des Landesverbandes (<https://www.lv-wli.de/files/pdf/Downloads/Beitrittserklärung%20kleine%20Schrift.pdf>) in der **Originalversion**. Ändern Sie bitte nichts ab, löschen Sie nichts und fügen Sie nichts hinzu. Geänderte Beitrittserklärungen müssen in der Geschäftsstelle Punkt für Punkt mit unserer Version abgeglichen werden. Dies erfordert einen hohen personellen Zeitaufwand. Wenn Sie weitere Daten und Einverständniserklärungen (z.B. SEPA-Einzugserklärungen) Ihrer Mitglieder benötigen, so lassen Sie diese bitte auf einer separaten Anlage von den Neumitgliedern ausfüllen. Diese Anlage bitte niemals an die Geschäftsstelle senden (Datenschutz!). Die Beitrittserklärungen müssen von dem Neumitglied (ggf. gesetzlicher Vertreter) und dem Vereinsvorsitzenden original unterschrieben werden. Unterschriften in „Word-Schreibschrift“ sind keine rechtlich zulässigen Unterschriften. Senden Sie bitte die Beitrittserklärung unmittelbar nach Erhalt an unsere Geschäftsstelle, damit der Versicherungsschutz für die Völker besteht und ggf. Gewährverschlussbestellungen möglich sind.

4. Meldung der erzeugten Honigmengen

In den letzten Jahren haben wir eine anonyme Abfrage zum durchschnittlichen Honigertrag pro Volk in den Imkervereinen durchgeführt. Dieser lag im Landesverband 2019 bei 31,96 kg.

Ich bitte Sie auch in diesem Jahr die anonyme Abfrage in Ihrem Imkerverein zu veranlassen. Sie können dies z.B. auf einer Imkerversammlung oder bei anderen Vereinstreffen nach Trachtende durchführen. Wichtig ist, dass der Name des Imkervereins, nicht der einzelner Imkerinnen und Imker auf der beiliegenden Liste steht.



Die Durchschnittserträge können dann in ganze kg untereinander eingetragen werden. Senden Sie die Liste (*Anlage 1*) bis **zum 15. November 2020** an die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

Wir übersenden an den D.I.B. und das Landwirtschaftsministerium NRW, lediglich den Durchschnittswert aller gemeldeten Einzelwerte. Die Durchschnittswerte der einzelnen Imkervereine werden nicht veröffentlicht. Dem D.I.B. und dem Landwirtschaftsministerium dienen die erhobenen Daten als Planungsgrundlage sowie zur Information von und zur Diskussion mit Politik und Gesellschaft. Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung in diesem unseren Anliegen.

5. Veranstaltungen der Kreisimkervereine 2021

In den Rundschreiben 1 bis 3 (siehe hierzu: <https://www.lv-wli.de/verband/geschaeftsstelle/rundschreiben>) an die Kreisimkervereine wurde diese aufgefordert folgende Beantragungen/Bewerbungen abzugeben:

- Ausrichter Honigmarkt 2023
- Lehrgänge Kreisimkervereine/Imkervereine 2021 durch EU-/Landesmittel gefördert
- Anfängerlehrgänge 2021
- Lehrgänge Fachkundenachweis Honig 2021
- Vermehrungs- und Umlarvschulungen 2021

Falls Ihr Imkerverein für den KIV eine entsprechende Veranstaltung durchführen möchte, so sprechen Sie bitte den Vorstand Ihres KIV an, damit dieser einen entsprechenden Antrag stellt.

6. Ehrung: Goldene Wabe

Für hervorragende und beispielhafte Leistungen auf regionaler Ebene (z.B. Kreis- oder Ortsebene) können Persönlichkeiten mit der Goldenen Wabe geehrt werden. Die Ehrung kann nur durch den Vorstand des Kreisimkervereins beantragt werden, in dessen Einzugsgebiet der zu Ehrende wirkt oder dessen Mitglied er ist.

Der Antrag muss schriftlich, (formlos oder mit beiliegendem Vordruck – (*Anlage 2*) **mit einer ausführlichen Begründung**, gestellt werden. Der Antrag ist bis zum **30. September für das Jahr 2021** bei der Geschäftsstelle einzureichen.

7. Azubi-Projekt „kostenlose Webseitenerstellung“

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. hat uns auf sein Azubi-Projekt aufmerksam gemacht. Gegenstand dieses Projektes ist die kostenlose Erstellung von Webseiten für den landwirtschaftlichen und umwelterhaltenen Bereich. Entsprechende Personen, Unternehmen oder auch (Imker)vereine können sich unter www.azubi-projekte.de informieren und bewerben.

Gerne beantworte ich Ihre Fragen zu diesem Rundschreiben. Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie, Ihren Vereinsmitgliedern und Ihren Bienen vor allem Gesundheit.

Mit herzlichen Imkergrüßen
gez. **Dr. Thomas Klüner**, Vorsitzender